

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 228.323 vom 10. September 2014

A. 210.344/Vbis-117

In der Rechtssache : **RICHARDY** Heribert,
Wahlmizil bei
Herrn Christian THEISSEN, Rechtsanwalt,
rue Abbé Peters 21
4960 Malmedy.

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 1. Oktober 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Heribert RICHARDY die Nichtigerklärung des wallonischen Ministeriellen Erlasses vom 5. August 2013 zum Entzug seines Jagdscheins Nr. 1000 20 67 beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriften;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. Juni 2014, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2014 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Christian THEISSEN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herr M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Seit dem 24. Januar 2006 ist der Kläger Inhaber eines Jagdscheins Nr. 1000 20 67.

2. Am 28. Januar 2013 übermittelt die Dienststelle Burg-Reuland der Polizeizone Eifel dem Gouverneur der Provinz Lüttich einen Bericht bezüglich eines Revolvers HARRINGTON 38 SW mit Seriennummer, den der Kläger besitzt.

3. Am 13. Mai 2013 entzieht der Gouverneur dem Kläger den Besitzerlaubnisschein und das Recht auf Waffenbesitz für fünf Feuerwaffen, unter denen drei Karabiner, ein Gewehr und einen Revolver.

4. Am 24. Mai 2013 legt der Kläger gegen diesen Beschluss einen Einspruch bei der Ministerin der Justiz ein.

5. Am 11. Juni 2013 beschließt die Direktorin der Direktion Lüttich der Operativen Generaldirektion „Lokale Behörden, soziale Maßnahmen und Gesundheit“, dem Kläger den „für die Jagdsaison 2013-2013 durch eine Vignette mit derselben Nummer für gültig erklärt[en]“ Jagdschein Nr. 1000 20 67 zu entziehen.

6. Am 21. Juni 2013 legt der Kläger einen Einspruch gegen den o.a. Beschluss vom 11. Juni 2013 bei dem für die Jagd zuständigen wallonischen Minister ein. Darin macht er deutlich, dass er gegen den Beschluss des Gouverneurs der Provinz Lüttich bei der Ministerin der Justiz Einspruch erhoben hat.

7. Am 5. August 2013 bestätigt der Minister mit dem angefochtenen Rechtsakt den Beschluss vom 11. Juni 2013 bezüglich des Entzugs des Jagdscheins.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

8. Am 26. September 2013 ändert die Ministerin der Justiz den Beschluss des Gouverneurs vom 13. Mai 2013 ab, indem sie den Besitz der Jagdwaffen erlaubt, soweit der Kläger über einen gültigen Jagdschein verfügt, und indem sie den Besitz des Revolvers verbietet;

In der Erwägung, dass der Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass der zweite Klagegrund in seinem zweiten Teil begründet sei und der angefochtene Rechtsakt nach kurzen Verhandlungen für nichtig erklärt werden könne;

In der Erwägung, dass der Kläger in dem zweiten Teil eines zweiten Klagegrunds die Verletzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte geltend macht, insofern die Begründung des beanstandeten Rechtsaktes mangelhaft und falsch sei; dass er dem angefochtenen Rechtsakt vorwirft, er stütze sich auf den faktisch falschen, unbegründeten und disproportionalen Beschluss des Gouverneurs der Provinz Lüttich; dass er der Ansicht ist, dass der wallonische Minister keine Entscheidung treffen könnte, da die Ministerin der Justiz sich nicht über den gegen den Beschluss des Gouverneurs in Bezug auf den Waffenbesitz eingelegten Einspruch geäußert hätte; dass er daraus schlussfolgert, dass der angefochtene Rechtsakt zum Entzug seines Jagdscheins regelwidrig sei; dass er in seinem Replikschriftsatz geltend macht, die Ministerin der Justiz habe den Beschluss des Gouverneurs abgeändert, nachdem der angefochtene Rechtsakt genommen worden sei, insofern sie den Besitz von Jagdwaffen, aber nicht vom Revolver erlaubt habe, sodass der angefochtene Rechtsakt nicht mehr gerechtfertigt sei;

In der Erwägung, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen wie folgt lautet:

„ [...]

Art. 6. Die folgenden Personen dürfen keinen Schein erhalten:

[...]

2° diejenigen, die das Recht auf das Waffentragen verloren haben oder denen das Recht des Waffentragens entzogen worden ist;

[...]

Art. 11. § 1. Wenn ein Schein infolge betrügerischer Handlungen erteilt worden ist oder wenn sich der Inhaber eines Scheines in dem in Artikel 6, 2^o beschriebenen Fall befindet oder wegen eines in Artikel 7 erwähnten Verstoßes verurteilt worden ist, entzieht der zuständige Beamte den Schein.

[...]

§5. Beim Minister kann gegen den Beschluss vom zuständigen Beamten betreffend den Entzug Einspruch eingelegt werden.

Der Minister kann die Rückerstattung des Scheines nur dann beschließen, nachdem er den zuständigen Beamten angehört hat.

Bei Mangel des Beschlusses vom Minister innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Einlegen des Einspruchs wird davon ausgegangen, dass der Einspruch akzeptiert wird.

[...]“;

In der Erwägung, dass in Bezug auf den Waffenbesitz die Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen Folgendes bestimmen:

„ Art. 30. Ein Widerspruch kann beim Minister der Justiz oder bei seinem Beauftragten eingelegt werden, wenn der Gouverneur keinen Beschluss binnen den in Artikel 31 erwähnten Fristen gefasst hat oder gegen die Beschlüsse des Gouverneurs zur Verweigerung, Beschränkung, Aussetzung oder zum Entzug einer Zulassung, einer Erlaubnis, eines Waffenscheines oder eines Rechtes, mit Ausnahme der Beschlüsse über unzulässige Anträge.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit ist der mit Gründen versehene Antrag spätestens fünfzehn Tage nach Feststellung, dass kein Beschluss binnen den in Artikel 31 erwähnten Fristen gefasst worden ist, beziehungsweise nach Kenntnisaufnahme des Beschlusses des Gouverneurs mit einer Abschrift des angefochtenen Beschlusses per Einschreiben an den föderalen Waffendienst zu richten. Die Entscheidung wird binnen sechs Monaten nach Empfang des Antrags gefällt.

Art. 31. [...]

Zur Vermeidung der Nichtigkeit können die durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Fristen, in denen der Gouverneur oder der Minister der Justiz einen Beschluss fassen müssen, nur durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verlängert werden.

Die Verlängerung darf pro Antrag nur einmal gewährt werden und ihre Dauer darf höchstens sechs Monate betragen“;

In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 11 § 5 des o.a. Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 der Minister über eine zwingende Frist von vier Monaten verfügt, um über den Einspruch zu entscheiden; in Ermangelung eines Beschlusses nach Ablauf dieser nicht verlängerbaren Frist „wird davon ausgegangen, dass der Einspruch akzeptiert wird“;

In der Erwägung hingegen, dass gemäß Artikel 31 des o.a. Gesetzes vom 8. Juni 2006 der Minister der Justiz über eine Frist von sechs Monaten verfügt, um über den Einspruch gegen den Beschluss des Gouverneurs zu befinden, dass diese Frist bei Strafe der Nichtigkeit nur einmal und höchstens um sechs Monate durch einen begründeten Beschluss verlängert werden kann, dass das Fehlen einer Entscheidung nach Ablauf dieser eventuell verlängerten Frist jedoch nicht bestraft wird, sodass diese Frist nicht zwingend ist;

In der Erwägung, dass in diesem Fall der Einspruch des Klägers gegen den Beschluss des Gouverneurs zum Entzug seines Scheins und seines Rechtes auf Waffentragen am 24. Mai 2013 eingelegt worden ist, sodass die Ministerin der Justiz im Prinzip innerhalb von sechs Monaten, d.h. spätestens am 23. November 2013, befinden musste, und dass sie am 26. September 2013 ihre Entscheidung tatsächlich getroffen hat; dass im Gesetz vom 8. Juni 2006 nicht vorgeschrieben wird, dass der Einspruch bei dem Minister der Justiz eine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Gouverneurs hat;

In der Erwägung, dass der Einspruch des Klägers gegen den Beschluss zum Entzug des Jagdscheins vom 11. Juni 2013 am 21. Juni 2013 eingelegt worden ist, sodass der wallonische Minister nach Ablauf einer zwingenden Frist von vier Monaten, d.h. spätestens am 20. Oktober 2013, befinden musste;

In der Erwägung demzufolge, dass aufgrund vom Erlass vom 4. Mai 1995 der wallonische Minister vor Ablauf der zwingenden Frist am 20. Oktober 2013 befinden musste, während die Ministerin der Justiz über eine Ordnungsfrist verfügte, die später, und zwar am 23. November 2013 bzw. am 23. Mai 2014 bei ordnungsgemäß begründeten Verlängerung, ablief, um über den nicht suspensiven Einspruch des Klägers in Bezug auf den Waffenbesitz und das Recht auf Waffenbesitz zu entscheiden;

In der Erwägung, dass der wallonische Minister infolgedessen innerhalb der zwingenden Frist aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Elemente befunden hat; dass er in der Tat nicht wusste, wann und wie die Ministerin der Justiz über den bei ihr eingelegten Einspruch entscheiden würde, und er außerdem die ihm auferlegte zwingende Frist gegebenenfalls nicht hätte einhalten können, wenn er auf die Entscheidung der Ministerin gewartet hätte;

In der Erwägung, dass unter diesen Umständen und in Ermangelung jeder aktuellen Beanstandung der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der in Artikel 11 § 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 vorgeschriebenen zwingenden Frist im Lichte des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung - in

Anbetracht dessen, dass die wallonischen Regelung einerseits der von der Föderalbehörde geregelten Waffengesetzgebung den Vorrang gibt (Artikel 6 Nr. 2. und 11 § 1 und § 5 des o.a. Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995) und dass sie andererseits in Artikel 11 § 5 dieses Erlasses vom 4. Mai 1995 die Bestimmungen der Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen nicht berücksichtigt - die Verhandlung wieder eröffnet werden muss und die Rechtssache an das ordentliche Verfahren zurückverwiesen werden muss,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am zehnten September zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler

Der Präsident

V. WIAME.

M. HANOTIAU.